

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Bernard Pundsack GmbH (nachfolgend Firma genannt) März 2015

I Leistungs- und Reparaturbedingungen

1. Allgemeines

- 1.1 Für den Umfang der Lieferungen oder Leistungen sind die beiderseitigen schriftlichen Erklärungen maßgebend. Entgegenstehende oder von den Bedingungen der Firma abweichende Bedingungen des Auftragsgebers werden nicht anerkannt, es sei denn, die Firma stimmt schriftlich ihrer Geltung zu.
- 1.2 Soweit die nachstehenden Bedingungen keine Regelungen enthalten, gilt bei der Erstellung von Bauleistungen die beiliegende Verdingungsverordnung für Bauleistungen (VOB), Teil B (VOB/B).
- 1.3. Zum Angebot der Firma gehörige Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen usw. sind nur annähernd als maß- und gewichtsgenau anzusehen, es sei denn, die Maß- und Gewichtsgenauigkeit wurde ausdrücklich schriftlich bestätigt. An diesen Unterlagen behält sich die Firma eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor, sie dürfen ohne Einverständnis der Firma Dritten nicht zugänglich gemacht oder auf sonstige Weise missbräuchlich verwendet werden; wird der Auftrag nicht erteilt, so sind kundenindividuell erstellte Unterlagen unaufgefordert und in anderen Fällen nach Aufforderung unverzüglich zurückzugeben.

2. Termine

- 2.1 Der vereinbarte Lieferungs- oder Fertigstellungstermin setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Kunden zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Kunden voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen; dies gilt nicht, wenn die Firma die Verzögerung zu vertreten hat. Ist die Nichteinhaltung der Fristen auf höhere Gewalt, z.B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, oder ähnlichen Ereignissen, z.B. Streik etc., zurückzuführen, verlängern sich die Fristen ebenfalls angemessen.
- 2.2 Der Kunde hat in Fällen des Verzugs (bei der Erstellung von Bauleistungen) nur dann den Anspruch aus § 8 Nr.3 VOB/B, wenn für Beginn und Fertigstellung eine Zeit nach dem Kalender schriftlich vereinbart war und der Kunde nach Ablauf dieser Zeit eine angemessene Nachfrist gesetzt und erklärt hat, dass er nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Antrag entziehen wird.

3. Kosten für nichtdurchgeführte Aufträge

Der entstandene und zu belegende Aufwand wird dem Kunden in Rechnung gestellt (Fehlersuchzeit=Arbeitszeit), wenn ein Auftrag nicht durchgeführt werden kann, weil:

- 3.1 der beanstandete Fehler bei der Überprüfung nicht auftrat
- 3.2 ein benötigtes Ersatzteil nicht mehr zu beschaffen ist
- 3.3 der Kunde einen vereinbarten Termin schuldhaft versäumt
- 3.4 der Auftrag während der Durchführung unberechtigt zurückgezogen wurde.
- 3.5. Wird vor Ausführung eines Auftrages die Erstellung eines Kostenvoranschlages gewünscht, so hat der Kunde dies ausdrücklich anzugeben. Ein zum Zweck der Erstellung eines Kostenvoranschlages demontierter Gegenstand, der nicht repariert werden soll, braucht nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden gegen Erstattung der Kosten wieder in den Ursprungszustand zurückversetzt werden.

5. Gewährleistung und Haftung bei Reparaturen an Gegenständen

- 5.1 Alle diejenigen Teile oder Leistungen sind nach Wahl der Firma unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die innerhalb der Verjährungsfrist einen Sachmangel aufweisen, sofern dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag.
- 5.2 Die Gewährleistungsfrist beträgt bei allen Leistungen, sowie für eingebautes Material, 12 Monate ab Gefahrübergang. Dies gilt nicht in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Firma und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels. Die gesetzlichen Regelungen über

- Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.
- 5.3 Zur Mängelbeseitigung hat der Kunde der Firma die nach billigem Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit zu wahren. Der Kunde hat insbesondere dafür zu tragen, dass der beanstandete Gegenstand zur Untersuchung und Durchführung der Nachbesserung der Firma oder dessen Beauftragten zur Verfügung steht. Ersetzte Teile gehen in das Eigentum der Firma über.
- 5.4 Stellt sich im Rahmen eines Gewährleistungsverlangens des Kunden heraus, dass der beanstandete Fehler auf eine andere technische Ursache zurückzuführen ist, als sie bei der ursprünglichen Reparatur vorlag, so handelt es sich um keinen Fall von Gewährleistung. Der entsprechende und zu belegende Aufwand wird daher dem Kunden in Rechnung gestellt.
- 5.5 Von jeglicher Gewährleistung ausgeschlossen sind:
Fehler, die durch Beschädigung, falscher Anschluss, oder falsche Bedienung durch den Kunden verursacht werden.
Schäden durch höhere Gewalt, z.B. Blitzschlag etc.
Mängel durch Verschleiß, bei Überbeanspruchung mechanischer oder elektromechanischer Teile, durch nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch oder Mängel durch Verschmutzung,
Schäden durch außergewöhnliche, mechanische, chemische oder atmosphärischer Einflüsse.
- 5.6 Der Gewährleistungsanspruch erlischt, wenn ohne das Einverständnis der Firma Änderungen an den Teilen bzw. Leistungen vorgenommen werden.
- 5.7 Der Kunde hat Sachmängel der Teile bzw. Leistungen der Firma unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 5.8 Die Firma haftet für Schäden und Verluste an dem Gegenstand, soweit ihn oder seine Erfüllungsgehilfen ein Verschulden trifft. Im Falle der Beschädigung ist er zur lastfreien Instandsetzung verpflichtet. Ist dies unmöglich oder mit unverhältnismäßig hohem Kostenaufwand verbunden, ist der Wiederbeschaffungswert am Tag der Beschädigung zu ersetzen. Dasselbe gilt bei Verlust. Ziffer I Lit.6.2 dieser Bedingungen bleibt unangerührt. Darüber hinausgehende Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche des Kunden, sind ausgeschlossen, sofern nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Firma oder seiner Erfüllungsgehilfen vorliegt. Die Gewährleistungsfristen gelten auch für evtl. Ansprüche des Kunden aus Verschulden bei Vertragsabschluß, positiver Vertragsverletzung und unerlaubten Handlungen. Soweit sich hieraus eine Beschränkung der Haftung für leichte Fahrlässigkeit bei Verschulden bei Vertragsabschluß, positiver Vertragsverletzung oder unerlaubten Handlungen zugunsten der Firma ergibt, gilt diese Beschränkung für Kunden entsprechend.
- 5.9 **Gewährleistung und Haftung bei Bauleistungen.**
Die Gewährleistung richtet sich ausschließlich nach § 13 VOB/B.

6. Erweitertes Pfandrecht des Werkunternehmers an beweglichen Sachen

- 6.1 Der Firma steht wegen ihrer Forderungen aus dem Auftrag ein Pfandrecht an dem aufgrund des Auftrages in seinen Besitz gelangten Gegenstand des Kunden zu. Das Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstige Lieferungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Gegenstand im Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das Pfandrecht nur, soweit diese unbestritten oder rechtskräftig sind.
- 6.2 Wird der Gegenstand nicht innerhalb 4 Wochen nach Abholaufforderung abgeholt, kann von der Firma mit Ablauf dieser Frist ein angemessenes Lagergeld berechnet werden. Erfolgt nicht spätestens 3 Monate nach der Abholaufforderung die Abholung, entfällt die Verpflichtung zur weiteren Aufbewahrung und jede Haftung für leicht fahrlässige Beschädigung oder Untergang. 1 Monat vor Ablauf dieser Frist ist dem Kunden eine Verkaufsandrohung zuzusenden. Die Firma ist berechtigt, den Gegenstand nach Ablauf dieser Frist zur Deckung ihrer Forderungen zum Verkehrswert zu veräußern. Ein etwaiger Mehrerlös ist dem Kunden zu erstatten.

7. Preise und Zahlungsbedingungen

- 7.1 Für Leistungen, die im Auftrag nicht enthalten sind oder die von der Leistungsbeschreibung abweichen, kann ein Nachtragsangebot vom Kunden angefordert oder von der Firma abgegeben werden. Soweit dies nicht erfolgt, werden die Leistungen nach Aufmaß und Zeit berechnet. Hinsichtlich der Anzeige des Nachweises von Zeitarbeiten gilt bei der Erstellung von Bauleistungen

§ 15 Nr. 5 VOB/B.

- 7.2 Bei Aufträgen, deren Ausführungen über einen Monat andauern, sind je nach Fortschreiten der Arbeit Abschlagszahlungen in Höhe von 90% des jeweiligen Wertes der geleisteten Arbeiten zu erbringen. Die Abschlagszahlungen sind von der Firma anzufordern und binnen 14 Tagen ab Rechnungsdatum vom Kunden zu leisten.

8. Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 8.1 Allgemeiner Gerichtsstand ist bei allen aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten der Sitz der Firma. Die Firma ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Kunden zu klagen.

II VERKAUFSBEDINGUNGEN

1. Eigentumsvorbehalt

Die verkauften Gegenstände und Anlagen bleiben Eigentum der Firma bis zur Erfüllung sämtlicher aus diesem Vertrag ihr gegen den Kunden zustehende Ansprüche. Der Eigentumsvorbehalt bleibt bestehen für alle Forderungen, die die Firma gegenüber dem Kunden im Zusammenhang mit dem Gegenstand, z.B. aufgrund von Reparaturen oder Ersatzteillieferungen, sowie sonstiger Leistungen nachträglich erwirbt. Bis zu dieser Erfüllung dürfen die Gegenstände nicht weiter veräußert, vermietet, verliehen, bzw. verschenkt und auch nicht bei nichtqualifizierten Dritten in Reparatur gegeben werden. Ebenso sind Sicherungsübereignung und Verpfändung untersagt.

Die gelieferte Ware bleibt bis zur restlosen Bezahlung Eigentum der Firma.

Erfüllungsort und alleiniger Gerichtsstand ist bei allen aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten der Sitz der Firma. Die Firma ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Kunden zu klagen. (**wie oben zu Lit. I. 8 ff.**)

Reklamationen können nur innerhalb 8 Tagen berücksichtigt werden.

Ist der Kunde Händler (Wiederverkäufer), so ist ihm die Weiterveräußerung im gewöhnlichen Geschäftsgang unter der Voraussetzung gestattet, dass die Forderung aus dem Weiterverkauf einschließlich sämtlicher Nebenrechte in Höhe der Rechnungswerte der Firma bereits jetzt an diese abgetreten werden. Während der Dauer des Eigentumsvorbehalts ist der Kunde zum Besitz und Gebrauch des Gegenstandes berechtigt, so lange er seinen Verpflichtungen aus dem Eigentumsvorbehalt nachkommt und sich nicht im Zahlungsverzug befindet. Kommt der Kunde in Zahlungsverzug oder kommt er seinen Verpflichtungen aus dem Eigentumsvorbehalt nicht nach, kann der Verkäufer den Gegenstand vom Kunden herausverlangen und nach der Androhung mit angemessener Frist unter Verrechnung auf den Kaufpreis durch freihändigen Verkauf bestmöglich verwerten. Diese Rücknahme gilt bei Teilzahlungsgeschäften eines nicht als Kaufmann in das Handelsregister eingetragenen Kunden als Rücktritt. Sämtliche Kosten der Rücknahme und der Verwertung des Gegenstandes trägt der Kunde. Bei Zugriffen von Dritten, insbesondere bei Pfändung, des Gegenstandes oder bei Ausübung des Unternehmerpfandrechts einer Werkstatt, hat der Kunde dem Verkäufer sofort schriftlich Mitteilung zu machen und den Dritten unverzüglich auf den Eigentumsvorbehalt des Verkäufers hinzuweisen. Der Kunde trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffes und zur Wiederbeschaffung des Gegenstandes aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von Dritten eingezogen werden können. Der Kunde hat die Pflicht den Gegenstand während der Dauer des Eigentumsvorbehalts in ordnungsgemäßen Zustand zu halten, alle vorgesehenen Wartungsarbeiten und erforderliche Instandsetzungen unverzüglich ausführen zu lassen.

Die Firma verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherungen insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernde Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 10 % übersteigt.

2. Abnahme und Abnahmeverzug

Nimmt der Kunde den Gegenstand nicht fristgemäß ab, ist die Firma berechtigt ihm eine angemessene Nachfrist zu setzen, nach deren Ablauf anderweitig über den Gegenstand zu verfügen und den Kunden mit angemessen langer Nachfrist zu beliefern. Unberührt bleiben davon

die Rechte der Firma nach Nachfristsetzungen und Ablehnungsandrohung (§ 323 BGB) vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

Im Rahmen einer Schadensersatzforderung kann die Firma 20% des vereinbarten Preises (Nettopreis) als Entschädigung ohne Nachweis fordern, sofern nicht **nachweislich** nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung eines tatsächlichen höheren Schadens bleibt vorbehalten. Der Kunde ist gehalten, Teillieferungen (Vorablieferungen) anzunehmen, soweit dies zumutbar ist.

3. Gewährleistung und Haftung

- 3.1. Die Gewährleistungsfrist für alle **neu** verkauften Gegenstände und Anlagen beträgt bei einem **Verbrauchsgüterkauf 2 Jahre** ab Gefahrübergang. Bei einem **Unternehmerkauf** beträgt diese Frist 12 Monate, unter Geltung des § 377 HGB. Für **gebrauchte** Gegenstände und Anlagen beträgt die Gewährleistungsfrist bei einem Verbrauchsgüterkauf **12 Monate. Bei einem Unternehmerkauf werden Gewährleistungsansprüche insoweit hiermit, soweit rechtlich zulässig, ausgeschlossen.** Offensichtliche Mängel, die objektiv jedermann erkennbar sind, müssen jedoch innerhalb 14 Werktagen nach Auftritt schriftlich gerügt werden, ansonsten ist die Firma von der Mängelhaftung befreit. Gewährleistungsarbeiten **werden ohne Berechnung von Kosten durchgeführt.** Transport- und Wegekosten werden für tragbare Gegenstände im geschäftsüblichen Einzugsbereich nicht übernommen, wenn sie den Verkaufspreis des Gegenstandes übersteigen würden.
- 3.2. Bei Gewährleistungsansprüchen hat auf Verlangen des Kunden die Firma, sofern der Mangel mit verfügbaren Ersatzteilen nicht innerhalb von 6 Wochen beseitigt werden kann, oder die Firma die Nachbesserung berechtigt ablehnt oder unzumutbar verzögert, kostenlos Ersatz zu liefern. Im Fall des Fehlschlagens der Ersatzteillieferung (Unmöglichkeit oder unzumutbare Verzögerung durch die Firma) kann der Kunde wahlweise Herabsetzung des Entgelts oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.
- 3.3. Werden Gewährleistungsansprüche geltend gemacht, so müssen diese unverzüglich durch Vorlage der Rechnung oder andere Kaufbelege glaubhaft gemacht werden.
- 3.4. Punkt I. Lit. 5.4 der Leistungs- und Reparaturbedingungen (vorstehend unter I) gilt sinngemäß.
- 3.5. Der Gewährleistungsanspruch erlischt, **wenn ohne das Einverständnis des Verkäufers ein Eingriff an dem Gegenstand vorgenommen wird.**
- 3.6. Ausgeschlossen sind alle anderen, weitergehenden Ansprüche des Kunden, einschließlich etwaiger Schadensersatzansprüche wegen **Folgeschäden** und Schäden aus der Durchführung der Nachbesserung bzw. Ersatzteillieferung, soweit gesetzlich zulässig und nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegt. Soweit sich hieraus eine Beschränkung der Haftung für leichte Fahrlässigkeit bei Verschulden bei Vertragsabschluß, positiver Vertragsverletzung oder unerlaubter Handlungen zugunsten der Firma ergibt, gilt diese Beschränkung für den Kunden entsprechend.
- 3.7. Bei einem Verkauf von **gebrauchten** Gegenständen wird die Firma den Kunden nach bestem Wissen und Gewissen über den Gebrauchswert des Gegenstandes beraten. Soweit die Firma nicht gesetzlich zwingend haftet oder etwas anderes vereinbart wird, ist jede Gewährleistung der Firma ausgeschlossen.

4. Rücktritt

Die Firma kann vom Vertrag zurücktreten:

- 4.1. wenn sie durch höhere Gewalt, Streik, Aussperrung oder durch einen sonstigen Umstand, den sie nicht zu vertreten hat und der für die Fertigstellung bzw. des Verkaufs des Gegenstandes von erheblicher Bedeutung ist, die Lieferung bzw. den Verkauf nicht ausführen kann;
- 4.2. wenn der Kunde einen schriftlich vereinbarten Zahlungstermin um mehr als 14 Tage überschreitet und eine ihm gesetzte Nachfrist von 14 Tagen verstreichen läßt;
- 4.3. wenn der Kunde wahrheitswidrige Angaben über seine Person, seinen Verdienst oder seine Verpflichtungen gemacht hat, die das Einhalten der Zahlungspflichten gefährden.
- 4.4. der Kunde kann vom Vertrag zurücktreten:
wenn die Firma schuldhaft die vom Kunden um eine angemessene Nachfrist mit Ablehnungsandrohung verlängerte Lieferzeit nicht einhält. Kein Verschulden liegt vor bei

Lieferhindernissen infolge höherer Gewalt, Streik und Aussperrung. In solchen Fällen verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Steht die Nichtausführbarkeit aufgrund solcher Umstände fest, kann der Kunde zurücktreten. Die Lieferzeit gilt als eingehalten, wenn die Verkaufsgegenstände termingerecht zum Versand bereitstehen.

- 4.5. Bei Rücktritt sind die Firma und der Kunde verpflichtet, die voneinander empfangenden Leistungen zurück zu gewähren. Der Kunde hat im Fall seines Rücktritts der Firma für die infolge des Vertrages gemachten Aufwendungen, sowie bei erfolgter Lieferung für die Beschädigung des Gegenstandes Ersatz zu leisten, welche durch ein Verschulden des Kunden oder durch einen sonstigen von ihm zu vertretenden Umstand verursacht sind. Für die Überlassung des Gebrauchs oder die Benutzung ist deren Wert zu vergüten, wobei auf die inzwischen eingetretene Wertminderung des Gegenstandes Rücksicht zu nehmen ist.

5. Kündigung / Schadensersatzpauschale

Im Falle einer Auftragsstornierung, Auftragskündigung oder Nichtabnahme ist die Firma berechtigt, entweder ohne Nachweis eines Schadens 10% der vereinbarten Gesamtsumme oder Ersatz des tatsächlichen Schadens zu verlangen. Der Schadensbetrag ist niedriger anzusetzen, wenn der Auftraggeber einen geringeren Schaden nachweist. Wiedereinlagerungsgebühr 10% des Nettobetrages.

III Preise und Zahlungsbedingungen für Verkäufe und Leistungen

1. Die angegebenen Endpreise verstehen sich ab Betriebssitz der Firma. Kosten für Versicherung, Fracht und Zoll ab Lieferort können getrennt berechnet werden.
2. Alle Rechnungsbeträge sind sofort nach der Rechnungserteilung in einer Summe zahlbar. Teilzahlungen bei Verkäufen sind nur möglich, wenn sie vorher schriftlich vereinbart wurden. In solchen Fällen wird die gesamte Restschuld sofort fällig, wenn der Kunde mindestens mit 2 aufeinanderfolgenden Raten ganz oder teilweise in Verzug gerät.
3. Schecks werden nur **Zahlungshalber** angenommen.
4. Kommt der Kunde mit seinen Zahlungspflichten in Verzug, so hat dieser der Firma den entstandenen Verzugsschaden, mindestens in Höhe des gesetzlichen Zinses zuzüglich der Mehrwertsteuer zu ersetzen.

IV Gerichtsstand

Für sämtliche gegenwärtige und zukünftige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen mit Vollkaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts, und Trägern von öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist ausschließlicher Gerichtsstand der **Sitz der Firma**. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder nach Vertragsabschluß seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Die Firma ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Schuldners zu klagen.